



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderladen Schildkröte e.V.". Er ist unter der Vereinsregister-Nummer VR 2421 beim Amtsgericht - Registergericht -Dresden im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Kinderladen Schildkröte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird im Wesentlichen durch die Unterhaltung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung verwirklicht. Die konkreten Maßgaben für die Arbeit des Vereins und der vereinseigenen Kindertageseinrichtung sind in dem pädagogischen Konzept des Vereins niedergelegt. Grundlage des Konzepts bilden sowohl die Maßgaben des Sächsischen Bildungsplans sowie der reformpädagogischen Ansatz von Maria Montessori. Die Leitlinien des Vereins lauten:
 - a) *Unser Kinderladen ist ein Lebensraum, der jeden und jedes wertschätzt, der lebendig ist und sich mit den Menschen, die dort zusammentreffen, weiterentwickelt.*
 - b) *Wir sind ein Haus, in dem Kinder, Pädagog*innen und Eltern wirklich beteiligt werden und dies auch wollen.*
 - c) *Die Individualität unserer Kinder achtend, legen wir Wert darauf, dass sie als Teil der Gemeinschaft heranwachsen.*

Durch diese Ausrichtung sollen die Kinder unter anderem eine altersgerechte Entwicklung, Ausprägung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten erfahren sowie darüber hinaus eine gesellschaftliche Integration der Kinder gefördert werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede volljährige natürliche Person und jede



juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt, diese Satzung, das pädagogische Konzept und die weiteren existenten Regelwerke des Vereins anerkennt sowie die gesonderten Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllt.

- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des Vereins über die Aufnahme eines Kindes in die vereinseigene Kindertageseinrichtung mit dessen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Die Vereinsmitgliedschaft ist hierbei integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages, da die durch den Verein betriebene Kindertageseinrichtung maßgeblich von den Leistungen der Vereinsmitglieder abhängig ist. Die vertragliche Bindung des Mitglieds an den Verein erfolgt unmittelbar über den Betreuungsvertrag.
- (3) Über den Abschluss des Betreuungsvertrages entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des pädagogischen Teams der vereinseigenen Kindertageseinrichtung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Antragstellung mit der Zustimmung des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Weder die Satzung noch die anderweitig vorhandenen Regularien des Vereins, insbesondere das pädagogische Konzept, beinhalten insoweit eine rechtliche Verpflichtung des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Beginn der Vertragslaufzeit des entsprechenden Betreuungsvertrages wirksam. Mitglied werden in der Regel beide Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des mit Betreuungsvertrag aufgenommenen Kindes gemeinschaftlich.
- (5) Schildkrötenförderin*er im Rahmen einer Fördermitgliedschaft kann auf Antrag jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen will. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Unterstützer*innen des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen einer außenstehenden Person sowie einem Förder- oder Ehrenmitglied, auch wenn mit dieser bzw. diesem zu dieser Zeit kein Betreuungsvertrag über die Betreuung eines Kindes in der vereinseigenen Kindertageseinrichtung besteht, eine originäre Mitgliedschaft im Verein zuerkennen, wenn und soweit dies zur Ausübung einer Funktion im Verein erforderlich ist und diese Funktion im Verein durch diese Person wahrgenommen werden soll. Die Dauer der Mitgliedschaft ist auf den Zeitraum der Ausübung dieser Funktion befristet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet grundsätzlich gleichsam in dem Augenblick, in dem kein Betreuungsvertrag über die Betreuung eines Kindes in der vereinseigenen Kindertageseinrichtung mehr besteht sowie darüber hinaus durch Tod, Austritt oder Ausschluss.



- (2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung des betreffenden Betreuungsvertrages und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Ein separater Austritt aus dem Verein bei fortlaufendem Betreuungsvertrag ist von der Gesamtkonzeption des Vereins im Hinblick auf die Sicherstellung des Fortbestands der Kindertageseinrichtung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Über die Beendigung des Betreuungsvertrages hinaus kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds dessen regulär endende Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Mit dieser passiven Mitgliedschaft kann sich das Mitglied die vorrangige Berücksichtigung eines etwaig nachfolgenden Geschwisterkindes entsprechend Punkt 3.2 des pädagogischen Konzepts im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhalten. Ein Anspruch auf Aufnahme des Geschwisterkindes resultiert hieraus jedoch nicht.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b) die ihm nach dieser Satzung, dem pädagogischen Konzept und den weiteren existenten Regelwerken des Vereins obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - c) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge nach § 6 der Satzung oder der Erbringung seiner Mitgliederpflichten gemäß der Arbeitsstundenreglung des Vereines im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach deren Zugang die rückständigen Leistungen nicht eingezahlt bzw. erbracht hat.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein besteht die Möglichkeit der Kündigung des mit dem betreffenden Vereinsmitglied bestehenden Betreuungsvertrages. Ausnahmen hiervon können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm in einem Beschluss zum Ausschluss mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand mitzuteilen.
- (6) Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besitzen unabhängig von der Anzahl der in der vereinseigenen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder eine gemeinschaftliche Stimme in der Mitgliederversammlung. In eine Funktion des Vereins kann nur ein originäres Mitglied des Vereins gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere



regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den weiteren satzungsgemäßen Vereinspflichten nachzukommen, das in der durch den Verein betriebenen Kindertageseinrichtung angewandte pädagogische Konzept mitzutragen und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein auch darüber hinaus durch seine Mitarbeit in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.

- (3) Schildkrötenförderinnen*er, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder können im Verein beratend tätig werden, genießen jedoch kein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Arbeitsstunden

- (1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen regelmäßigen Mitglieds- und Förderbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Näheres regelt die Arbeitsstundenregelung.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Förderbeiträge sowie der Umfang der Arbeitsstunden für Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierbei ist eine Differenzierung hinsichtlich des Umfangs der jeweils zu erbringenden Leistungen in Abhängigkeit davon, ob durch die vereinseigene Kindertageseinrichtung ein oder gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie betreut werden, nicht vorzusehen.
- (4) Schildkrötenförderinnen*er, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder sowie Personen, denen eine originäre Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung zuerkannt worden ist, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden für den Verein befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer*innen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Arbeitsstundenregelung und des pädagogischen Konzeptes,
 - b) die Auflösung des Vereins,



- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - f) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitglieds- und Förderbeiträge sowie der zu erbringenden Arbeitsstunden.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung mittels
- a) Aushang an der Wandtafel des Vereins im Gebäude der vereinseigenen Kindertageseinrichtung unter der Rubrik „Informationen für Mitglieder“ sowie
 - b) via E-Mail an sämtliche Vereinsmitglieder. Hierzu wird die auf dem Kontakt- und Notfallformular der Mitglieder anzugebende E-Mail-Adresse verwendet. Änderungen sind dem Vorstand durch die Mitglieder unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied erklärt mit der Aufnahme in den Verein sein ausdrückliches Einverständnis mit dieser Verfahrensweise und trägt für einen reibungslosen Kommunikationsfluss in seinem Verantwortungsbereich Sorge.
- (3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über nachträglich eingereichte Anträge zur Tagesordnung oder Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, des pädagogischen Konzepts, der Beitragsordnung oder der Arbeitsstundenreglung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen für den Verein zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein gesonderter, im Bedarfsfall auch ein außerhalb des Vereins stehender, Tagungsleiter bestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,



innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Eine Übertragung des eigenen Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse über eine sonstige Änderung der Satzung und des pädagogischen Konzeptes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Wahlen in die Ämter des Vereins erfolgen grundsätzlich schriftlich und in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei Personen zur Auszählung der Stimmen. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder vom Vorstand des Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V. aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder des Vereins sind von dem genauen Wortlaut der Änderung mit einer aussagekräftigen Begründung zur Notwendigkeit derselben unverzüglich entsprechend den Regelungen zur Ladung einer Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der*dem Protokollführer*in und von der*dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins binnen drei Wochen entsprechend den Regelungen zur Ladung einer Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Einsprüche gegen das Protokoll können von Mitgliedern des Vereins innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Über die Einsprüche ist auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



- a) Koordination und Organisation des Betriebs der vereinseigenen Kindertageseinrichtung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Aufstellung von Kandidat*innen für Vorstandswahlen,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Finanz- und Jahresberichts sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt. Regelungen zur Vertretungsberechtigung werden im Innenverhältnis durch die Finanzordnung getroffen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt grundsätzlich nach Bedarf, in der Regel jedoch wenigstens einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorstandsmitglied, welches für den Aufgabenbereich Recht und Finanzen verantwortlich ist, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht vereinsöffentlich. Ausnahmen gelten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses. Die Teilnahme an einer Sitzung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage einer entsprechenden Einladung der betreffenden Person(en) durch den Vorstand. Der Vorstand hat hierbei der Bedeutung, Wertigkeit und Dringlichkeit des berechtigten Interesses sowohl für den Verein als auch für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder angemessene Rechnung zu tragen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und zeitnah an der Wandtafel des Vereins im Gebäude der vereinseigenen Kindertageseinrichtung unter der Rubrik „Vorstand“ auszuhängen.
- (9) Einzelheiten zur Aufgabenverteilung und zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, deren Erstellung und Inhalt der Vorstand eigenverantwortlich regelt.

§ 10 Kassenprüfer*innen

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen jeweils einzeln gewählt. Kassenprüfer*innen können nur Mitglieder des Vereins sein und dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion des betreffenden Mitglieds als Kassenprüfer*in im Verein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung der Kassenprüfer*innen durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Kassenprüfer*innen bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus dem Verein aus, so erfüllt die*der verbleibende Kassenprüfer*in die Rechte und Pflichten allein bis zum Ende der Wahlperiode. Die Mitgliederversammlung kann und bei einem entsprechenden Antrag der*des verbleibenden Kassenprüfers*in soll sie eine*n zweite*n Kassenprüfer*in für die laufende Wahlperiode nachwählen. Beim Ausscheiden der*des letzten Kassenprüfers*in hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl der Kassenprüfer*innen einzuberufen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Vereins mindestens einmal pro Jahr zu prüfen. Die Prüfung der Vereinskasse umfasst die Überprüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Kontrolle der Mittelverwendung und dabei insbesondere die Feststellung der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung.
- (3) Die Prüfung muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Die Kassenprüfer*innen haben über jede Prüfung ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Des Weiteren ist die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Falls keine Kassenprüfer*innen gewählt werden (können), hat die jährlich vorzunehmende Kassen- und Rechnungsprüfung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erfolgen.

§ 11 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitglieds- und Förderbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen sowie anderen Einnahmen. Er setzt seine Mittel ausschließlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks ein.



- (2) Für die Finanzen des Vereins ist der Vorstand verantwortlich. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.
- (3) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (4) Der Vorstand erstellt für die internen Finanzangelegenheiten des Vereins eine Finanzordnung.
- (5) Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied (Finanzvorstand) berichtet bei jeder Mitgliederversammlung über die derzeitige Finanzlage.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die beiden Vorstandsmitglieder, welche verantwortlich sind für den Aufgabenbereich Recht und Finanzen sowie für Personal gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. (Amtsgericht Dresden, Vereinsregister-Nummer VR 813), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, es sei denn, mit der Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins wird nur die Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass ausschließlich die Verfolgung der Zwecke des Vereins durch den neuen Träger gewährleistet wird. In diesem Fall geht das Vermögen des Vereins auf diesen Träger über.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 24.03.1994 durch die Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister am 12.07.1994 in Kraft getreten. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.01.2019 vollständig überarbeitet neu beschlossen. Die Änderungen treten mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.